Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresben, Donnerstags, ben 2. October 1834.

Nachrichten vom Landtage.

3weihundert und feche und achtzigste offentliche Sigung ber ersten Kammer, am 13. September 1834.

(Befchluf.) Fortsetzung ber Berathung über das Bubjet bes Staatsauswandes. — F. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Prinz Johann sieht sich veranlaßt, zu diesem vierten Untrage (s. dens. Nr. 489. d. Bl. S. 5368.) zweierlei Borsschläge zu machen, nämlich 1) nach den Worten: "die katholissche Geistlichkeit" die Worte einzuschalten: "so weit sie die Unsterstützung der Staatskassen in Anspruch nimmt." Ferner 2) die Worte: "von einem Ausschusse der katholischen Gemeinde zu beglaubigende," in Wegfall zu bringen.

Bur Unterftugung feiner Borfchlage bemertt Pring So= hann: Was bie erfte Abanderung anlangt, fo wird fie ohne Zweifel dem Sinne der Deputation entsprechen, zumal da bier keineswegs bavon bie Rebe ift, etwa bas Recht ber Regierung gur Dberaufficht zu beschranten. Die biefes Recht auszunben, wird bas kunftige Regulativ über bie Ausübung bes juris circa sacra normiren, und hier handelt es fich wohl nur von ber pecuniairen Frage. - Der Bunfch ber gweiten Abanberung geht baraus hervor, bag ein folder Ausschuß, wie hier vorausgesett wird, in den katholischen Gemeinden nicht besteht, auch schwer zu bilben fein mochte. Mus eben biefem Grunde muß ich mich benn auch gegen ben nachftfolgenben funften Untrag erflaren. Er scheint bavon auszugehen, bag man in ben katholischen Gemeinden eine ahnliche Ginrichtung wie in ben protestantischen be= grunden, daß man ben Gemeindemitgliedern eine Theilnahme an Berwaltung bes Rirchen=, Schul = und Stiftungevermogens einraumen will. Dieg ift aber ber fatholischen Rirche fremb, und harmonirt nicht mit ihren Principien; auch wird ber Staat hier um fo weniger einzugreifen gemeint fein, ba er ja auch an= bern Bereinen feine Borfdriften über ihre Bermogensvermal= tung macht. Geschieht dieß in der protestantischen Rirche, fo liegt ber Grund bavon theils in ihrer nahern Beziehung gum Staate, theils barin, bag fich in ihren Gemeinden felbft Bunfche biefer Urt ausgesprochen haben. In ben fatholischen Parochien aber ift bieß noch nicht geschehen, auch find wegen ihres großen raumlichen Umfangs und ber Entfernung vieler Parochianen vom Rirchenorte viele Ginrichtungen nicht anwendbar.

Der erfte Untrag des Prinzen Johann wird hinreichend unterftugt, ber zweite aber nicht.

Bischof Mauermann läßt sich hierauf also vernehmen: Die Kammer hat zwar den zweiten Untrag Sr. königl. Hoheit nicht unterstützt, da muß ich aber erklären, daß daszenige, zu dessen Abanderung man sich demnach nicht verstehen will, völlig unaussührbar sein wird. In das Innere der Verwaltung der katholischen Kirche hat sich die Regierung nicht

ju mischen, sondern sie hat, nach der Erklärung der ältern Casnonisten des juris eirea sacra, immer nur darauf zu sehen: ne quid detrimenti capiat respublica per ecelesiam. Eine ganzunerhörte Neuerung wurde in den katholischen Kirchengemeinden der beabsichtigte Ausschuß sein. Solchen Bestimmungen — wenn sie auch von Regierung und Ständen beschlossen wenn sie auch von Regierung und Ständen beschlossen wehr sind — nachzusommen, dazu wird sich weder das Oberhaupt meiner Kirche, noch ich selbst, noch auch ein Parochian, sosen er ein guter Katholik ist, verstehen. Ich habe einen höhern Borge setzen, dem ich gehorch en muß. Uebrisgens ist die Sache an sich von keinem Belange, da ich auf Ehre versichern kann, daß keine katholische Kirche Sachsens auch nur einen Pfennig Bermögen besitzt.

Burgermeister Wehner: Ich sollte boch meinen, daß, so lange für den katholischen Cultus Unforderungen an den Staat gemacht werden, dieser auch befugt sein musse, eine deutliche Uebersicht von dem Vermögen der katholischen Kirchen zu versschaffen, um die Nothwendigkeit der Unterstützung richtig beuretheilen zu konnen, und darum werde ich mich auch nicht für den Wegfall des fünften Punctes erklären.

Staatsminifter D. Muller: Ich habe es ber verehrten Rammer gang zu überlaffen, mas fie in Betreff ber jest gur Sprache gebrachten Wegenstande beschließen will und nur foviel im Boraus zu verfichern, daß die Regierung, wie alle an fie ge= langende ftandische Untrage, fo auch die in Frage ftebenden, wenn fie beschloffen werden mochten, mit Gorgfalt prufen wirb. Bas aber die eben geschehenen Meußerungen bes grn. Bifchofs Mauer= mann anlangt, fo muß ich Seiten ber Regierung mein größtes Befremden über dieselben erklaren. Unbedingt widersprechen muß ich, wenn berfelbe behauptet, bag bas Befugniß gu Unorb= nungen, wie fie hier in Frage fteben, nicht in bem jure eirea sacra enthalten fei. Es faßt baffelbe unbezweifelt das Dberauffichts= und bas Schugrecht über bie Rirche, und wie in bem erfteren, bas Recht, baruber zu machen, bag die Rirche nicht ihrem 3mede fich entfremde, und über ihre Grengen jum Nachtheit bes Staats bin= ausgehe, mas der Br. Bifchof felbft in dem Musfpruch: ber Staat fonne barauf feben, ne quid detrimenti respublica capiat, zugiebt, enthalten ift; fo hat fie, vermoge bes Letteren, Die Befug= niß und die Pflicht auf fich, fur das Wohl der Rirche, und dem= nach auch fur die Erhaltung und zweckmäßige Bermaltung ber vorhandenen außern Mittel, beren fie bedarf, wovon jest bie Rede mar, Sorge zu tragen. Doch großer ift aber meine Ber= wunderung, wenn ber Gr. Bifchof unumwunden ausspricht, daff man fatholischer Seits solchen Bestimmungen feine Folge leiften werde, wenn fie auch von Regierung und Standen ausgingen, I indem die katholische Geiftlichkeit ihrem geiftlichen Dberhaupte